

TZ 35: Das anteilige Honorar der LPH 9 (Objektbetreuung) wird grundsätzlich erst fällig, wenn die Leistung vollständig erbracht ist
(Prüfungsbericht BKPV Seite 69)

Der Prüfer stellte fest, dass die LPH 9 bereits ausgezahlt wurde, obwohl der Architekt die Leistung noch nicht erbrachte.

Der Hochbau stellt klar, dass dieser Fehler aufgrund der Krankheit eines Mitarbeiters zustande kam.

Mittlerweile führte der Architekt die LPH 9 durch, somit ist die Rückforderung hinfällig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 35 ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 36: Das Architekturbüro R. wäre aufzufordern, eine vertragsgerechte Honorarschlussrechnung vorzulegen.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 70)

Die anfallenden anrechenbaren Kosten für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zahlte der Hochbau zu 100 % an den Architekten aus. Der Vertrag setzt für die anrechenbaren Kosten für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen 40 % fest.

Der Auftrag erweiterte sich jedoch um den Vorplatz, der nicht in der Kostenberechnung berücksichtigt ist. Diese Kosten von 28.000,00 € würden das Honorar des Architekten um ca. 2.600,00 € erhöhen. Der Architekt stellt jedoch die Planung von 2.600,00 € nicht in Rechnung.

Das Gremium spricht sich gegen eine Rückforderung des Honorars aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 36 ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 37: Bei der Maßnahme Stadtteilzentrum Siedlung ist von der Stadt zeitnah zu entscheiden, ob auch die LPH 9 bei den externen Planern in Auftrag gegeben werden soll.

(Prüfungsbericht BKPV Seite 70)

Der Architektenvertrag beinhaltet die Beauftragung der LPH 1 – 9. Die Stadt Kitzingen teilte dem Architekten schriftlich mit, dass die Beauftragung der LPH 9 entfällt.

Der BKPV schlägt in der Feststellung vor, die LPH 9 (Mängelüberwachung) mit zu beauftragen. Die Hochbauverwaltung sieht jedoch davon ab, da die Überwachung durch städtische Mitarbeiter des Hochbaus erfolgt.

Das Gremium empfiehlt, den Stadtrat über den Fortgang der Verhandlungen mit dem Architekten im Bereich Akustik zu informieren. Der Architekt hat im Saal die Hinweise des SG 62 bzgl. Akustik nicht beachtet. Dadurch sind der Stadt Kitzingen zusätzliche Kosten entstanden. Dies wird bei der noch nicht stattgefundenen Abnahme entsprechend protokolliert. Dieser Sachverhalt sollte bei der Auszahlung des Architektenhonorars Berücksichtigung finden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 37 ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62. Über den Sachstand der Verhandlungen mit dem Architekten wird im Berichtswesen informiert.

TZ 37 a): Bei der stufenweisen Beauftragung muss der Abruf weiterer Leistungsstufen bzw. Leistungsphasen grundsätzlich schriftlich erfolgen.
(Prüfungsbericht BKPv Seite 70)

Der Prüfer beanstandete, dass nicht jede Leistungsstufe abgerufen wurde.

Diese Feststellung ist richtig und hängt mit der hohen Fluktuation im Hochbau zum damaligen Zeitpunkt zusammen.

Künftig berücksichtigt der Hochbau diese Feststellung bei Baumaßnahmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 37 a) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 37 b): Gefahr der Mindestsatzunterschreitungen bei der Honorarberechnung der Technischen Ausrüstung durch Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten unterschiedlicher Anlagengruppen.
(Prüfungsbericht BKPv Seite 71)

Die unterschiedlichen Anlagengruppen sollten gesondert beauftragt werden.

Im Gespräch mit dem Architektenbüro wies der Hochbau auf diese Problematik hin und das Architektenbüro sicherte der Stadtverwaltung zu, gem. dem Honorarangebot abzurechnen. Die Abrechnung erfolgte nach dem Angebot und wurde schlussgerechnet. Der Stadt Kitzingen ist kein finanzieller Schaden in diesem Fall entstanden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 37 b) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 37 c): Künftig sollte in Planungsverträgen immer begründet werden, wenn von den Teilleistungssätzen (Vomhundertsätzen) der HOAI abgewichen werden soll, um eine mögliche später behaupteten Mindestsatzunterschreitung und deren Folgen entgegenzuwirken. Ohne Grund sollte von den Vomhundertsätzen der HOAI nicht abgewichen werden.
(Prüfungsbericht BKPv Seite 71 -72)

Der Hochbau führt aus, dass bisher keine Begründung bei einer Abweichung der Teilleistungssätze dokumentierte.

Künftig dokumentiert der Hochbau, im Falle einer Abweichung von den Sätzen der HOAI, die Gründe dafür.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 37 c) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 37 d): Ein Schlusszahlungshinweis an Architekten und Ingenieure analog zum § 16 Abs. 3 VOB/B ist entbehrlich.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 72)

Der Hochbau versendete bisher irrtümlicherweise einen Schlusszahlungshinweis an Architekten. Dieses Formblatt findet nur in der VOB Anwendung, nicht in der HOAI. Die Leistungen der Architekten bemessen sich nach der HOAI.

Der Schlusszahlungshinweis an den Architekten entfällt bei den künftigen Maßnahmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 37 d) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 38: Die mit den Ausschreibungsunterlagen festgestellten Bindefristen bis zur Auftragserteilung wären künftig einzuhalten. Das Datum des Zuschlagsschreibens sollte möglichst mit dem Versanddatum des Schreibens übereinstimmen.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 74)

Das Versanddatum weicht bisher bis zu ca. 1 Woche ab. Diese Abweichung kommt aufgrund verschiedener Prüfungen (u. a. Weiterleitung an Rechnungsprüfung) nach Ausfertigung des Auftragsschreibens zustande.

Das Datum kann der Hochbau handschriftlich ergänzen oder einen Zeitraum vordatieren, damit das Versanddatum mit der Unterschrift übereinstimmt. Falls eine Überschreitung der Bindefrist droht, informiert der Hochbau künftig rechtzeitig den Bieter.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 38 ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 39: Die von der VOB/B vorgegebenen und vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen wären künftig zu beachten. Auch und besonders die beteiligten freiberuflichen Planer wären anzuhalten, die zur Verfügung stehenden Fristen u. a. bei der Rechnungsprüfung einzuhalten.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 74)

Der Prüfer bemängelt, dass die Stadt Kitzingen die vorgegeben Zahlungsfristen nicht einhält.

Der Hochbau erklärt, dass die Einhaltung nicht immer möglich ist, da die geprüften Rechnungen von externen Planern häufig erst nach der verstrichenen Zahlungsfrist eingeht. Die Zahlung veranlasst der Hochbau in solchen Fällen sofort.

Teilweise gehen die Rechnungen auch direkt bei den externen Prüfern ein, sodass die Stadt Kitzingen oftmals gar nicht weiß, dass eine Rechnung vorliegt. Sobald ein Auftragnehmer die Begleichung von Rechnungen bei der Stadt Kitzingen bemängelt, geht der Hochbau auf den externen Planer zu. Gründe für eine Nichteinhaltung der Frist können natürlich auch Nachforderungen des Planers an den Auftragnehmer sein (Vorlage fehlender Unterlagen).

Die Hochbauverwaltung begleicht Rechnungen schnellstmöglich nach der Rechnungsprüfung. Außerdem weist der Hochbau künftig bei Weitergabe der Rechnung an die Planer, auf die einzuhaltende Frist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 39 ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 39 a): Die vertraglichen Vereinbarungen zu Sicherheiten sind einzuhalten.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 75)

Die Bürgschaften dürfen erst ab einem Betrag von 250.000,00 € vom Auftragnehmer abverlangt werden.

Der Hochbau sagt zu, bei künftigen Vergaben die Bürgschaften erst ab 250.000,00 € zu fordern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 39 a) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 39 b): Aus Gründen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz (vgl. § 2 VOB/A) sollten vereinbarte Sicherheiten ausnahmslos bei allen Auftragnehmer eingefordert werden.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 75)

Die Mängelanspruchsbürgschaft wurde nicht bei allen Firmen in Anspruch genommen.

Der Hochbau informiert darüber, dass dies nur bei Firmen der Fall war, die ständig mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Falls Firmen ihre Leistung gut erbracht haben und der Ablauf der Baumaßnahme reibungslos lief, wurde eine Bürgschaft nicht verlangt.

Herr Marstaller fragt nach, ob diese Firmen nur Kitzinger Firmen waren.

Herr Schreck verneint dies.

Das Gremium spricht sich weiter für diese Handhabung aus, um Firmen für gute Leistungen zu belohnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 39 b) mit folgender Änderung an: Die Handhabung im Hochbau soll weiterhin so erfolgen, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Mängelanspruchsbürgschaft vom Auftragnehmer gefordert wird. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 16.11.2017 durch SG 62.

TZ 39 c): Bei Leistungsbereichen, in denen Mängel erfahrungsgemäß erst nach längerer Zeit erkennbar werden, empfiehlt es sich, von der in § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B eingeräumten Möglichkeit zur Vereinbarung eines anderen – mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gleichlautend – Rückgabezeitpunktes der Sicherheit für Mängelansprüche Gebrauch zu machen.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 75 – 76)

Im Formblatt ist die Zeile bisher leer geblieben. Der Hochbau nimmt die Feststellung des Prüfungsverbandes auf und beachtet dies künftig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 39 c) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 von SG 62.

TZ 39 d): Die mit der Ausschreibung abgefragten Wartungskosten für die Zeit der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wären nicht mit dem Hauptauftrag zu beauftragen, sondern mit gesonderten Wartungsverträgen.

(Prüfungsbericht BKPV Seite 76)

Bisher vergab der Hochbau mit dem Hauptauftrag auch die Wartung.

In der Ausschreibung werden die Wartungskosten abgefragt. Künftig trennt die Stadt Kitzingen die Vergabe der Wartung vom Hauptauftrag. Die Wartung wird dann gesondert in einem zweiten Vertrag beauftragt.

Herr Marstaller stimmt der Stellungnahme aufgrund der Wertung der Wartung zu.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 39 d) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

TZ 39 e): Künftig wären Umlagekosten vertraglich zu vereinbaren, wenn vorgesehen ist, diese einzubehalten, damit die Bieter diese Umlagekosten bereits bei der Angebotskalkulation berücksichtigen können.

(Prüfungsbericht BKPV Seite 76 – 77)

Die Umlagekosten für die Bauleistungsversicherung sind bei der geprüften Maßnahme nicht vereinbart worden. Der Architekt hat diese jedoch beim Auftragnehmer abgezogen.

Künftig legt die Hochbauverwaltung die Kosten für die Bauleistungsversicherung nicht mehr auf den Auftragnehmer um.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 39 e) ohne Änderungen an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 28.09.2017 durch SG 62.

